

Nachbarschaftsverband
Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

42. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i. d. F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich:
Ulm-Jungingen: Beschleunigungsgebiet Wind

Vorentwurf

Ulm, 27.10.2025

Begründung

I Städtebaulicher Teil

Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm, planfestgestellt am 5. Dezember 2025, erfolgte die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Windkraft im Teilbereich Ulm-Jungingen, um die Ziele der Energiewende zu unterstützen und den gesetzlich geforderten Flächenbeitragswert für Windenergie in Baden-Württemberg zu erfüllen. Mit Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Sonderbaufläche für Windkraft wird die Fläche zugleich Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Gemäß § 6a Abs. 1 WindBG sind Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie 2018/201. Da der Flächennutzungsplan für Ulm-Jungingen noch nicht rechtswirksam ist, ist die Übergangsvorschrift des § 245f Abs. 3 BauGB einschlägig. Danach sind die in Aufstellung befindlichen Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Sinne von § 249c BauGB vorbehaltlich der einzuhaltenen Kriterien des Absatzes 2 darzustellen. Die Darstellung des Beschleunigungsgebietes kann ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen.

Nach Abschätzung des Nachbarschaftsverbandes hätte die zeitgleiche Darstellung eines Beschleunigungsgebiets im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 zu einer erheblich längeren Verfahrensdauer geführt, da u.a. die Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung nach den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB allein wegen der Minderungsmaßnahmen aufgrund des § 249a BauGB volumnäßig wiederholt werden müssen. Entsprechend wird das ursprüngliche Verfahren ohne Änderung zu Ende geführt und die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren durchgeführt.

Anlass der Planung

Die Stadt Ulm möchte zur Förderung der Energiewende und Vereinfachung sowie Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in ihrem Gemeindegebiet ein Beschleunigungsgebiet „Wind“ gemäß § 249c BauGB ausweisen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortschaft Jungingen südlich der Bundesautobahn A8 und hat eine Größe von ca. 37 ha. Es umfasst die Sonderbaufläche der 41. Änderung. Es handelt sich primär um Flächen, die im Rahmen der Teilstreitbeschreibung "Nutzung der Windkraft" (laufend) als Vorranggebiet für Windkraft vorgesehen sind. Für die im Rahmen der 6. Teilstreitbeschreibung des Regionalplans vorgesehenen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist die regionalplanerische Eignung dieser Flächen für die Windkraftnutzung dokumentiert und ein abschließend abgewogener Vorrang für die Windkraftnutzung vorgesehen.

Die Flächen befinden sich vollständig auf dem Ulmer Stadtgebiet. Die Stadt Ulm ist sehr daran interessiert, in den Windenergiegebieten (§ 2 - Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)) die Errichtung von Windkraftanlagen zu ermöglichen. Die Stadtwerke Ulm sind vorliegend die planende Hand der Stadt Ulm. Aus wirtschaftlichen Gründen sollen in dem Bereich Ulm-Jungingen mindestens 3 Windkraftanlagen zeitnah errichtet werden.

Zukünftig soll das Plangebiet neben der Darstellung als Sonderbaufläche zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für „Wind“ dargestellt werden, innerhalb welcher die Ausführung der Land- und Waldwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein soll. Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ulm für das Plangebiet aktuell nur eine Sonderbaufläche für Windkraft darstellt, ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Mit der Änderung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb eines Beschleunigungsgebiets geschaffen werden.

Ausgangssituation

Bebauungs- und Nutzungsstruktur

Die Flächen des Plangebiets werden im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm als Sonderbaufläche für die Windkraft dargestellt. Sie werden derzeit als Acker- und Grünland sowie Wald genutzt.

Das Areal ist frei von baulichen Anlagen und aufgrund des fehlenden Bebauungszusammenhangs dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Landschaftsbild ist durch die nördlich des Plangebiets Ost-West verlaufende Bundesautobahn A8, der östlich verlaufenden L 1079 (ehemals B 19) und der südwestlich verlaufenden Filstalbahn technisch vorgeprägt.

Eine Richtfunkstrecke der Polizei ist für den westlichen Planbereich bekannt.

Südwestlich des Planbereichs verläuft eine 110-kV-Freileitung.

Östlich des Plangebiets, östlich der L 1079 (ehemals B 19) existiert eine Erdgasleitung DN 200.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim.

Städtebauliche Strukturen und Nutzungen in der Umgebung

Der Bereich „Großer Gehrn“ ist ein vorwiegend landwirtschaftlich genutzter Bereich (Acker- und Grünland) mit größeren Waldflächen. Umliegend befinden sich die Siedlungen/Hofstellen „Jungingen“ im Südwesten, „Ober- und Unterhaslach“ im Süden, „Kesselbronn“ im Südosten und „Seligweiler“ im Nordosten sowie „Daunerhof“ und „Sankt Moritz“ im Norden.

Das Plangebiet liegt südlich der Bundesautobahn A8, südwestlich der Anschlussstelle Ulm-Ost. Die L 1079 (ehemals B 19) verläuft östlich des Gebiets und verbindet Ulm mit Langenau. Die K9914 und K9915 verbinden die umliegenden Ortsteile und führen durch das ländliche Gebiet.

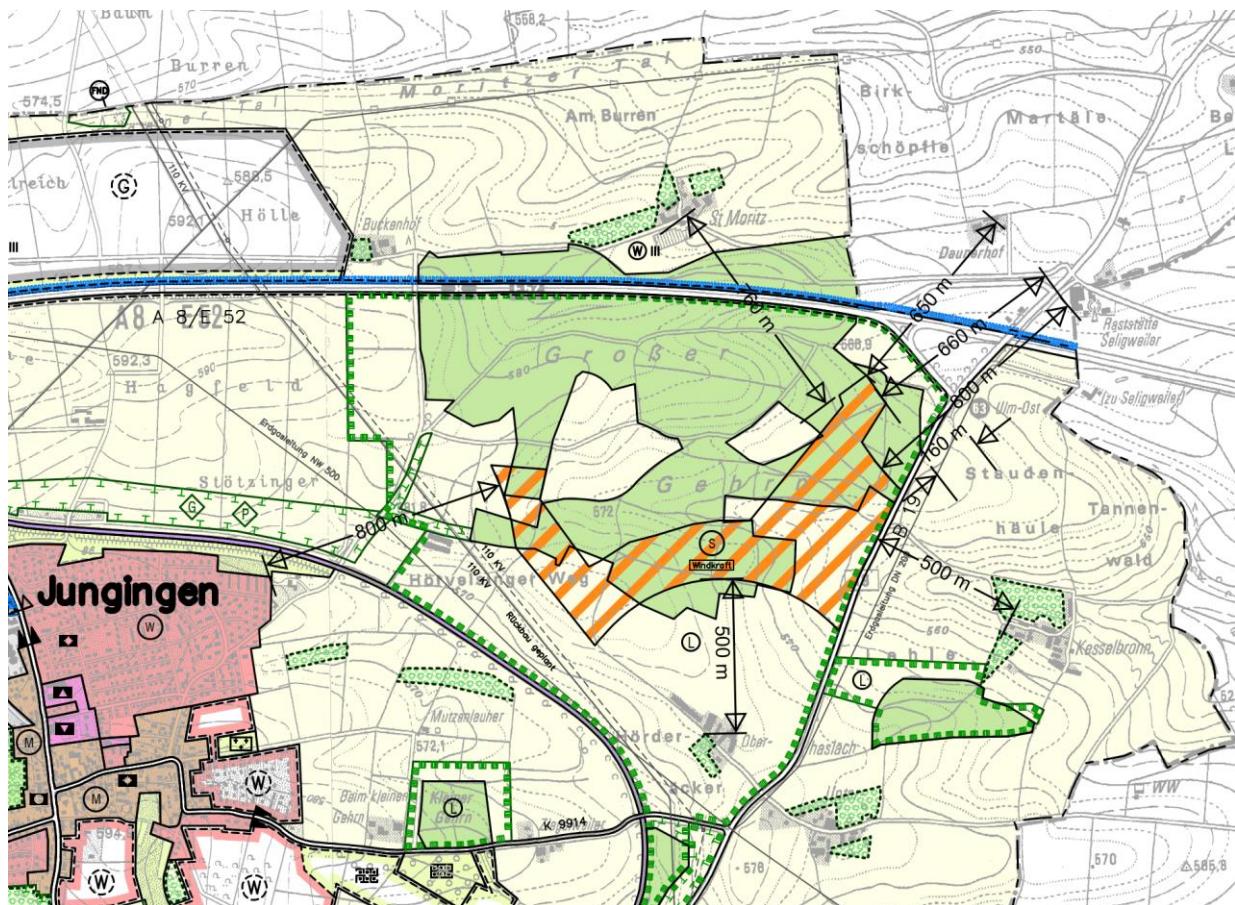


Abbildung 1 Auszug aus dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Distanzangaben zu umgebenden Nutzungen

Natur und Landschaft

Die geplante Sonderbaufläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Jungingen (Schutzgebietsnummer 4.21.001). Innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei Teilstücke eines Biotops gemäß Waldbiotopkartierung (Biotoptnummer 75260145-92, Eichenalthölzer großer Gehr Nord-Ost Jungingen).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schwerpunktgebieten des Artenschutzes gemäß Fachbeitrag Artenschutz für die laufende Teilstreifung Regionalplanung Windenergie. Nordwestlich der geplanten Sonderbaufläche liegt in etwa 20 m Entfernung eine Fläche mit Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A und Vorkommen von Sonderstatus-Arten nach dem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“.

Verkehrliche Erschließung

Eine äußere Erschließung ist durch die vorstehend beschriebenen Straßen gegeben. Wirtschaftswege durchqueren das Plangebiet.

Übergeordnete Planungen und Rahmenbedingungen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Da Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien der Erreichung der energiepolitischen Ziele sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse.

Auf Bundesebene ist das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 52) das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel des Gesetzes ist „[...] insbesondere im

Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§ 1 Abs. 1 EEG).

Zur Erreichung dieses Ziels „soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG). Dabei soll der erforderliche Ausbau gemäß § 1 Abs. 3 EEG stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen. Diese Ziele sollen nach § 4 Nr. 1 EEG unter anderem durch die Steigerung der installierten Leistung von Windkraftanlagen an Land auf 115 Gigawatt im Jahr 2030 und auf 160 Gigawatt im Jahr 2040 erreicht werden.

In § 2 EEG wird der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien ein überraschendes öffentliches Interesse beigemessen. Bei Abwägungsentscheidungen gilt eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien gegenüber gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs. Im Rahmen der Abwägung ist nur noch zu prüfen, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt, der ein außerordentlich hohes Gewicht des gegenläufigen Interesses begründet. Diese Regelvermutung wird durch die Einführung von Beschleunigungsgebieten und den damit verbundenen Genehmigungserleichterungen im Windenergieflächenbedarfsgesetz und Baugesetzbuch weiter gestärkt.

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Gesetz setzt die Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RL (EU) 2023/2413 Renewable Energy Directive – RED III) um und führt Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land ein. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land sind Gebiete, die gemäß § 249c des Baugesetzbuchs (BauGB), § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausgewiesen werden. Das übergeordnete Ziel des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist es, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, auch in Kombination mit Energiespeicheranlagen am selben Standort, zu fördern, um die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erfüllen.

Gemäß § 249c Abs. 1 BauGB sind im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete vorbehaltlich der einzuhaltenden Kriterien des Absatzes 2 zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. § 249c Abs. 2 BauGB bestimmt, dass die Darstellung eines Windenergiegebietes als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen ist, wenn das Gebiet in einem der folgenden Gebiete liegt:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Eine unter 2. genannte Art ist betroffen, wenn durch den Ausbau der Windenergie Verstöße gegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten sind. Besonders geeignete Lebensräume sind insbesondere die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind.

Eine Prüfung der Kriterien gem. § 249c Abs. 2 BauGB erfolgt im Rahmen des Umweltberichts.

Das Gebiet gilt als potenziell konfliktarm im Hinblick auf den Artenschutz und potenziell geeigneter Lebensräume für windenergiesensible Arten

Eine abschließende Bewertung zur Einhaltung der Kriterien des § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfordert weitere Untersuchungen, wie den Abgleich mit landesweiten Artendatenbanken und die Prüfung auf Brut- oder Nahrungshabitate bekannter Arten im Gebiet.

In Anbetracht der fehlenden zweifelsfreien Einhaltung der Kriterien des § 249c Abs. 2 BauGB wird die geplante Sonderbaufläche für die Windkraft vorbehaltlich des § 249c Abs. 6 BauGB zum jetzigen Zeitpunkt als Beschleunigungsgebiet dargestellt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine weitergehende Prüfung der Kriterien des § 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) befindet sich derzeit in der Überarbeitung, um den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, zu fördern. Im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive haben sich alle zwölf Regionalverbände des Landes verpflichtet, jeweils 1,8 % ihrer Regionsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Zusätzlich sollen mindestens 0,2 % der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik bereitgestellt werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zu erreichen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Der LEP wird dabei die Ergebnisse der Regionalen Planungsoffensive integrieren und entsprechende Vorgaben für die Flächenausweisung für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik festlegen. Durch diese strategische Planung soll der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg beschleunigt und gleichzeitig eine ausgewogene Berücksichtigung von Umwelt- und Denkmalschutz sowie anderen Raumnutzungsinteressen gewährleistet werden.

Der derzeit noch gültige LEP legt in Abschnitt 4.2.7 fest, dass zur Steuerung der Windkraftnutzung in den Regionalplänen Gebiete auszuweisen sind, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen haben, und Gebiete festzulegen, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen unzulässig sind. Diese regionsweiten Steuerungskonzepte zielen darauf ab, geeignete Standorte für Windkraftanlagen festzulegen und gleichzeitig eine unkoordinierte Verteilung zu vermeiden.

In der 5. Teilstudie des Regionalplans „Nutzung der Windkraft“ der Region Donau-Iller von 2015 und der Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller mit Verbindlichkeit vom 21. Dezember 2024 ist kein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Stadtgebiet Ulm ausgewiesen.

Für das Plangebiet werden im Regionalplan keine relevanten Aussagen getroffen.

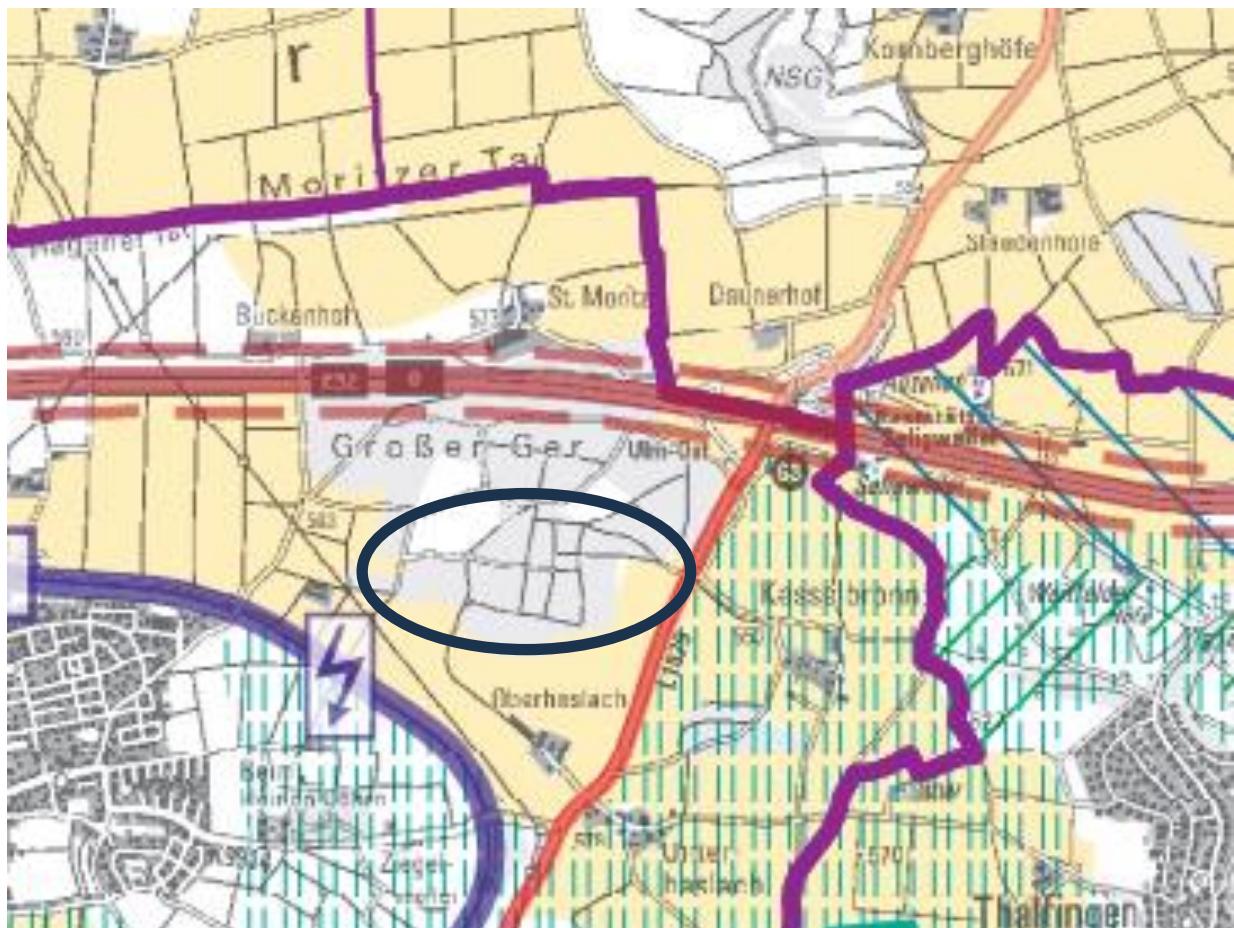


Abbildung 2 Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Donau-Iller (2024) im Bereich des Plangebiets

Für die Windenergieplanung ist vorgegeben, dass in der Region Donau-Iller im Regionalplan Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Somit sind außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Windkraft keine Planungen für Windkraftanlagen möglich.

Infolge der aktuellen Änderung des Baugesetzbuches (§ 245e Abs. 5 BauGB) mit Inkrafttreten vom 15. August 2025 ist es den Kommunen bis zur Umsetzung der Flächenziele in der Regionalplanung jedoch möglich, abweichend von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz) ein Windenergiegebiet auch dann auszuweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen. Vorliegend steht der Ausweisung des geplanten Windenergiegebietes im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm kein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen entgegen.

Am 06. Dezember 2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Aufstellung einer neuen Teifortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ beschlossen. Mit der Aufstellung der Teifortschreibung soll durch entsprechend ausgeweitete Flächenbereitstellung für die Windenergie der politisch beschlossenen Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung in Deutschland entsprochen werden. Für Baden-Württemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.

Im Zuge der 6. Teilstudie wird im Stadtgebiet das Vorranggebiet Ulm-Jungingen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen. Die Flächenabgrenzung des Vorranggebiets unterscheidet sich in kleinräumigen Teilbereichen von dem geplanten Planbereich der Sonderbaufläche und des vorliegend darzustellenden Beschleunigungsgebiets.

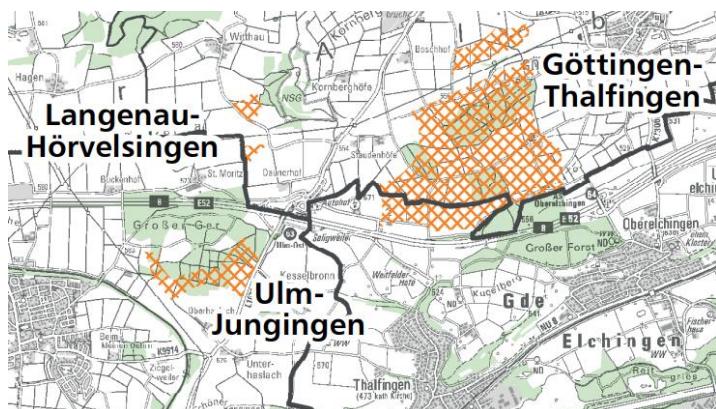


Abbildung 3 Auszug aus der Ergänzung zur Raumnutzungskarte der 6. Teilstudie des Regionalplans Donau-Iller, Kapitel Windkraft, Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025

Berücksichtigung der Windkraft im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auch beim Artenschutz findet die gesetzlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Berücksichtigung, da gem. § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen aus [...] Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen können. Ausdrücklich erwähnt wird die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 7 BNatSchG unter § 45b Abs. 8 Nr. 2b) BNatSchG bei artenschutzrechtlichen Belangen in Flächennutzungsplänen. Rücksichtnahme ist gem. § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG jedoch bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten geboten. Anlage 1 des BNatSchG legt für verschiedene kollisionsgefährdete Arten unterschiedliche Abstände (Nahbereich, zentraler Prüfbereich, erweiterter Prüfbereich) fest. Bei einem Unterschreiten des Nahbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, bestehen, wenn der zentrale Prüfbereich unterschritten wird und die Risikoerhöhung nicht auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse durch eine Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Unter Anwendung des erweiterten Prüfbereiches ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überschrittenen Bereich ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung deutlich erhöht und kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht deutlich verringert werden.

Teiländerung 42:

Die Stadt Ulm beabsichtigt nordöstlich des Stadtteils Jungingen Windkraftanlagen zu installieren. Die Anlagen befinden sich nach aktueller Rechtslage außerhalb eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Der Betrieb der Gesamtanlage dient der nachhaltigen Erzeugung von Strom.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.

Im Geltungsbereich besteht derzeit kein Planungsrecht. Deshalb ist die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes anhängig. Gemäß § 6a Abs. 1 WindBG sind Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15c der Richtlinie 2018/201. Da die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für Ulm-Jungingen noch nicht rechtswirksam ist, ist die Übergangsvorschrift des § 245f Abs. 3 BauGB einschlägig. Danach sind die Aufstellung befindliche Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete im Sinne von § 249c BauGB darzustellen.

Standortalternativen

Die Darstellung des Beschleunigungsgebietes „Wind“ basiert auf der Sonderbaufläche, die sich primär an der Abgrenzung des vorgesehenen Vorranggebiets Ulm-Jungingen im Rahmen der in Aufstellung befindlichen 6. Teilstudie des Regionalplans zum Kapitel Windkraft orientiert. Basis der 6. Teilstudie des Regionalplans zum Kapitel Windkraft ist eine flächendeckende Planung von Vorrang- und Ausschlussgebieten. Diese erfordert eine flächendeckende Prüfung nach einheitlichen bzw. vergleichbaren Kriterien. Aus Gründen der Raum- und Umweltverträglichkeit wird eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen in raumordnerisch und für die Nutzung der Windenergie gut geeigneten Bereichen angestrebt. Ziel ist es, Standorte für Windkraftanlagen in möglichst konfliktarme Gebiete zu lenken. Wesentlicher Bestandteil dieses Ansatzes war dabei auch die Sicherstellung einer möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorrangfestlegungen über den gesamten Planungsraum hinweg. Vorliegend geplante Sonderbaufläche und Beschleunigungsgebiet ist ein Ausfluss dieses Planungsprozesses. Durch die kleinräumige Erweiterung des geplanten Vorranggebiets durch die geplante Sonderbaufläche in Abhängigkeit der zu realisierenden Variante A oder B werden keine Belange neu oder stärker berührt, die eine Umsetzung der Windkraftanlagen verhindern würden.

Alternativen für die geplanten 3 Windkraftanlagen der Stadt Ulm sind im Stadtgebiet gemäß der anzusetzenden Ausschlusskriterien der Regionalplanung in vergleichbarer Eignung und Größe nicht vorhanden.

Die Standorte der Windkraftanlagen innerhalb der geplanten Sonderbaufläche liegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend fest. Seitens der Stadt Ulm bestehen grundsätzlich 2 Standortalternativen. Variante A sieht eine Positionierung der Windkraftanlagen eher in nördliche Richtung und Variante B eher in westliche Richtung vor. Kriterien der Standortfestlegung innerhalb der geplanten Sonderbaufläche sind:

- Abstände der Windkraftanlagen zueinander, um die Standsicherheit zu gewährleisten
- Abstand zur Ortschaft Jungingen
- Abstand zur Freileitung
- Eigentümer, die gegenüber Windenergie offen sind
- nach Möglichkeit Freifläche
- weniger hochwertiger Wald bei Standort im Wald
- Nähe zu vorhandenen Wegen

Darstellung im bestehenden Flächennutzungsplan

Die im Zuge der 41. Änderung (noch nicht rechtswirksam) zu überplanenden Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt.

Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Der Standort wird im Zuge der 41. Änderung als geplante Sonderbaufläche „Wind“ und im Zuge der vorliegenden 42. Änderung zusätzlich als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land dargestellt.



Abbildung 4 Auszug aus der Planzeichnung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Stadt Ulm

Mit der Darstellung der Sonderbaufläche „Wind“ im Flächennutzungsplan erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.

Mit der Darstellung als Beschleunigungsgebiet gemäß § 249c BauGB können Erleichterungen und Beschleunigungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erfolgen.

Die vorgelegte Abgrenzung des Windenergiegebiets berücksichtigt eine Rotor-Out-Planung. Die Rotorblätter der geplanten Windkraftanlagen müssen nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Ulm dargestellten Sonderbaufläche für Windkraftanlagen liegen. Ziel des Rotor-Out-Regelung ist ein beschleunigter Ausbau der Windenergie durch die Möglichkeit, die ausgewiesenen Windenergiegebiete in ihrer Ausnutzung effizienter gestalten zu können.

Innerhalb der Sonderbaufläche soll die Ausführung der Land- und Forstwirtschaft als Zusatznutzung weiterhin zulässig sein. Somit wird eine Kombination dieser Nutzungsarten ermöglicht.

Zusätzlich wird gem. § 249 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass Vorhaben zur Speicherung von Strom ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie:

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen.

Erschließung

Das Plangebiet wird über das umliegende öffentliche Straßennetz erschlossen. Die vorhandenen Straßen und Wege können als Baustellenzufahrt genutzt werden. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen an ihren Standorten auf landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen wird die Errichtung weiterer Zuwegungen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anbauverbotszonen grundsätzlich von der WEA einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind (§ 22 Abs. 1 StrG). In der Anbaubeschränkungszone gemäß § 22 Abs. 2 StrG kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen, sodass Mindestabstände erforderlich sein können.

Bei der Errichtung oder erheblichen Änderung einer WEA in der Anbaubeschränkungszone ist grundsätzlich eine Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich, wenn sich der Turm oder Mast innerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet (§ 22 Abs. 2 StrG). Es ist zu prüfen, ob ein hineinragender Rotor Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hat; dabei sind auch Ausbauabsichten oder Gründe der Straßenbaugestaltung zu berücksichtigen.

Der durch die Windkraftanlagen erzeugte Strom wird abgeführt und dem Stromnetz zugeführt werden. Der Einspeisepunkt ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrundkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.

Grün, Natur und Landschaft

Das Plangebiet umfasst Erholungswaldbereiche der Stufen 1b und 2 und teilweise einen Immissionsschutzwald in Bezug auf die benachbarte Bundesautobahn A 8. Ein Walderholungsbereich der

Stufe 1b ist Wald mit großer Bedeutung für die Erholung und der Stufe 2 Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung. Jedoch bestehen deutliche Vorbelastungen des Gebiets durch die Lage des Planbereichs zwischen der Bundesautobahn A 8, der L 1079 (ehemals B 19) im Osten und Filstalbahn im Südwesten.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche für Windkraft befindet sich zudem ein geschütztes Biotop (zwei Biotopeilflächen) gemäß Waldbiotopkartierung (Biotopnummer 275264210145, Eichenalt-hölzer großer Gehr Nord-Ost Jungingen).

Gemäß des Generalwildwegeplans 2010 des Landes Baden-Württemberg ist im Bereich des Plangebietes kein Wildtierkorridor von internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung verzeichnet. Gemäß der Übersichtskarte „Wildtierlebensräume, Wildtierkorridore und Querungsmöglichkeiten für große Säugetierarten an Bundesfernstraßen in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz verläuft im Bereich des Plangebietes ein berechneter Luchs-Wanderkorridor.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Wasserschutzgebiete und Altlastenbereiche werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Jungingen. Dessen Schutzzweck ist, die Reste der ehemaligen Kulturlandschaft um Jungingen und seine Weiler Kesselbronn, St. Moritz und Unterhaslach mit ihren Wäldern, Gehölzen und Wiesen sowie das Gebiet in seiner Einheit als unverbaute Landschaft und ortsnahe Erholungsgebiet zu erhaltenen, zu pflegen und zu entwickeln.

Für Landschaftsschutzgebiete ist die Sonderregelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu beachten. § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG legt fest, dass in einem LSG die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windkraftanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) befindet. Dies gilt auch, wenn in der Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen vorgesehen sind; es bedarf insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des WindBG oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG auch außerhalb von Windenergiegebieten im gesamten LSG entsprechend. Wenn sich der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes befindet, gelten die Regelungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 4 BNatSchG nicht; hier bleibt es also bei der Geltung der Verboten der Schutzgebietsverordnungen. Da vorliegend das Plangebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegt, ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet möglich.

Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten werden Voraussetzungen für den Bau von Windkraftanlagen geschaffen. Aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Genehmigungsebene ist in Bezug auf die Lage innerhalb eines Beschleunigungsgebietes darauf hinzuweisen, dass die Erleichterungen nach § 6b Abs. 2 – Abs. 7 WindBG anzuwenden sind. U. a. ist in diesem Zusammenhang aufzuführen:

Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

An die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergeben sich keine erhöhten Anforderungen.

Immissionsschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windkraftanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windkraftanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagengenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt werden. Für die Erteilung einer Genehmigung wird nachzuweisen sein, dass alle einschlägigen Richtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen festgelegt, um die Einhaltung sicherzustellen. Die moderne Anlagentechnik ermöglicht hierfür eine Feinststeuerung der Anlagen, wie zum Beispiel eine Nachabschaltung, Abschaltung in Ruhezeiten, (jahreszeitliche) Begrenzung der täglichen Betriebszeiten zur Vermeidung von übermäßigem Schattenwurf etc. Zudem kann durch die Auswahl der konkreten Standorte der Windkraftanlagen Einfluss auf die Schallimmissionen und den Schattenwurf genommen werden.

Die bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhaltenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 500 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windkraftanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Der Mindestabstand der geplanten Sonderbaufläche zur Rastanlage/Autohof mit Hotel Seligweiler beträgt mindestens 660 m, so dass der einzuhaltende Mindestabstand zu Wohnnutzungen in Außenbereichslagen („Gehöfte und Siedlungssplitter mit Wohnnutzung“) von 500 m deutlich eingehalten wird.

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einer Windkraftanlage in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windkraftanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windkraftanlage entspricht (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Infrastruktureinrichtungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Laupheim, innerhalb der MVA Sektoren HL 4 und HL 5. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die MVA Sektoren, beträgt 1073 m über NHN. Bei einem vorhandenen Gelände von max. ca. 580 m NHN im Plangebiet ist für die Errichtung von Windkraftanlagen ein ausreichend hoher Spielraum in der Höhengestaltung gegeben. (MVA: Minimum Vectoring Altitude – Kursführungsmindesthöhe. Die niedrigste Höhe über NN im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann. Die NHN-Höhen ersetzen in Deutschland die NN-Höhen (DHHN12) sowie die HN-Höhen (SNN56) der DDR. Als NHN-Höhen werden ausschließlich Höhen in Deutschland bezeichnet.)

In Bezug auf benachbarte Eisenbahninfrastrukturanlagen (Bahnstrecke 4700) haben Windkraftanlagen die gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, angegebenen

Abstände zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufzuweisen (Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe). Zudem ist die 110-kV-Bahnstromleitung BL 510 – Neu-Ulm – Amstetten der DB Energie GmbH zu berücksichtigen. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 27 - 32. Im Zuge der detaillierten Genehmigungsplanung sind die Belange der Eisenbahninfrastruktur anlagen zu berücksichtigen.

Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NHN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.